

# **BGer 4A\_410/2022 vom 15. Dezember 2022**

Bundesgericht, 2022-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_410\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_410_2022)

FR: TF 4A\_410/2022 du 15 décembre 2022

IT: TF 4A\_410/2022 del 15 dicembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nachdem in den konnexen Verfahren 4A\_404/2022 und 4A\_406/2022 entschieden worden ist, ist auch das vorliegende Beschwerdeverfahren fortzusetzen.

### **E. 2.1**

Mit der angefochtenen Verfügung hiess das Obergericht, Gerichtsleitung, als obere, aber erste kantonale Instanz das Sicherstellungsgesuch der Beschwerdegegnerin für das Berufungsverfahren gut. In einer solchen Konstellation ist die Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich zulässig, obwohl die Vorinstanz nicht als Rechtsmittelinstanz ( Art. 75 Abs. 2 BGG ) entschied.

### **E. 2.2**

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen selbständig eröffneten Vor- und Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde im vorliegenden Fall gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorbringen in der Beschwerde zulässig ist (siehe BGE 142 III 798 E. 2.3 für Zwischenentscheide betreffend Sicherheit für die Parteientschädigung und BGE 133 IV 335 E. 4 sowie 129 I 129 E. 1.1 für Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege).

Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache ( BGE 137 III 261 E. 1.4; 133 III 645 E. 2.2). In der Hauptsache geht es um eine Zivilrechtsstreitigkeit mit einem Streitwert von weit über Fr. 30'000.--. Demnach ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (siehe Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 2.3**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdeführer stellen keinen materiellen Antrag, sondern verlangen einzig Rückweisung an die Vorinstanz. Das ist an sich ungenügend. Immerhin wird aus der Beschwerdebegründung klar, dass sie um Abweisung des Sicherstellungsgesuchs ersuchen.

### **E. 3**

Ein Berufungskläger hat auf Antrag der berufungsbeklagten Partei für deren Parteientschädigung unter anderem dann Sicherheit zu leisten, wenn er Prozesskosten aus früheren Verfahren schuldet ( Art. 99 Abs. 1 lit. c ZPO ; zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung im Rechtsmittelverfahren BGE 141 III 554 E. 2.5.1).

Indes umfasst die unentgeltliche Rechtspflege die Befreiung von Sicherheitsleistungen ( Art. 118 Abs. 1 lit. a ZPO ).

### **E. 4**

Die Vorinstanz hielt fest, dass die beiden Beschwerdeführer Prozesskosten aus früheren Verfahren schuldeten. Der Tatbestand von Art. 99 Abs. 1 lit. c ZPO sei mithin gegeben.

Das Obergericht verwies weiter darauf, dass die Gesuche der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege mit Verfügungen P 22 12 und P 22 13 vom 5. August 2022 abgewiesen worden seien.

Die Beschwerdeführer - so schloss die Vorinstanz - seien folglich zur Leistung von Sicherheiten für die Parteientschädigung zu verpflichten.

#### **E. 5**

Dagegen wenden sich die Beschwerdeführer. Sie stellen aber nicht in Abrede, dass eine Prozesskostenschuld aus einem früheren Verfahren besteht ( Art. 99 Abs. 1 lit. c ZPO ). Sie kritisieren auch die Höhe der Sicherheitsleistung ( Art. 100 ZPO ) und deren Modalitäten ( Art. 101 ZPO ) nicht. Ihre Vorbringen beschränken sich auf die Rüge, dass das Obergericht ihre Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht abgewiesen und sie im Sinne eines "Folgefahlers" zur Leistung der Sicherheiten verpflichtet habe ( Art. 118 Abs. 1 lit. a BGG ).

Das Bundesgericht hat mit Urteilen 4A\_404/2022 und 4A\_406/2022 vom 17. Oktober 2022 erkannt, dass die Vorinstanz die Gesuche der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege bundesrechtskonform abgewiesen hat. Damit ist der Kritik, welche die Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren gegen die Sicherstellungspflicht erheben, der Boden entzogen.

#### **E. 6**

Die Beschwerde erweist sich (mit Blick auf die Urteile 4A\_404/2022 und 4A\_406/2022) als offensichtlich unbegründet. Sie ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen. Für das bundesgerichtliche Verfahren haben die Beschwerdeführer explizit nicht um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Sie werden ausgangsgemäss unter solidarischer Haftbarkeit kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ). Der Beschwerdegegnerin ist kein Aufwand entstanden, für den sie nach Art. 68 Abs. 2 BGG zu entschädigen wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.